

Gerhard Eilers

Vorsitzender des Sportgerichts des Bezirkes Oberpfalz

✉ Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf
☎ p: 09431 / 759004
E-Mail: gerhard.eilers@gmx.de



BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.

BEZIRK OBERPFALZ

Sportgericht

Gerhard Eilers, Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf

An den
Verteiler



Aktenzeichen
05/14

Kurztext
Einspruch gegen die Ordnungsgebühr wegen Nichtantreten

Datum
24.05.2014

Urteil

im Verfahren

zum Einspruch durch den Sportwart und stellv. Bezirksvorsitzenden des Bezirkes Oberpfalz gegen die Ordnungsgebühr durch die Geschäftsstelle des BTTV wegen Nichtantreten für den Verein A

Das Sportgericht des Bezirkes (SGdB) Oberpfalz hat am 24.05.2014

durch

**den Vorsitzenden
den Beisitzer
den Beisitzer**

**Gerhard Eilers
Peter Fleckenstein
Hans Brunner**

**Wackersdorf
Chamerau
Regensburg**

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Dem Einspruch gegen die Ordnungsgebühr wegen Nichtantreten wird stattgegeben.**
- 2. Die automatische Ordnungsgebühr wegen Nichtantreten wird dem Verein erlassen.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.**

Tatbestand

Am 06.04.2014 ist mit dem Schreiben vom 05.04.2014 vom Sportwart und stellv. Bezirksvorsitzenden ein Einspruch gegen die automatische Ordnungsgebühr der BTTV Geschäftsstelle beim Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz eingegangen.

Im Februar 2014 sollte das betreffende Ligaspiel zwischen dem Verein H und dem Verein A in der Bezirksliga Damen stattfinden.

Bereits im Januar, damit rechtzeitig, wurde von Seiten der Mannschaftsführerin von Verein A aufgrund einer Kur und der Verletzungen von Spielerinnen um einen Verletzungstermin im März beim Verein H angefragt. Dieser Bitte konnte vom Verein H nicht entsprochen werden, da durch die Schwangerschaft von zwei Spielerinnen aus der Mannschaft diese nicht oder nicht in voller Mannschaftsstärke hätte antreten können. Dem Terminvorschlag vom Verein H im Januar zu spielen konnte aus den o.g. Gründen von Seiten des Vereins A nicht entsprochen werden. Somit trat der Verein A zu diesem fälligen Ligaspiel nicht an.

In einer Stellungnahme des Vereins A zum Nichtantreten an die Spielleiterin wurden diese Vorgänge beschrieben. Auch wurde im Sinne des Damentischtennis um eine Rücknahme der Ordnungsgebühr gebeten.

Entscheidungsbegründung

Der Einspruch ist zulässig und begründet.

I. Zulässigkeit

Der Einspruch ist zulässig und erfolgt form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz ist zuständig gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses musste nicht erbracht werden, da das Verfahren vom Sportwart und stellv. Vorsitzenden des Bezirks Oberpfalz veranlasst wurde. Die Betroffenen wurden von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts gem. § 21 Abs. 2 RVStO informiert.

II. Begründetheit

Der Einspruch ist in der Sache begründet.

Aus dem abgegebenen Einspruch durch den Sportwart und stellv. Vorsitzenden und den Stellungnahmen beider Vereine konnte der Sachverhalt, wie im Tatbestand beschrieben, entnommen werden.

In diesem Fall liegt nach Ansicht aller Beteiligten durch die unglücklichen Umstände des Spielermangels ein Härtefall vor. Es wurde von beiden beteiligten Vereinen nach einer Lösung durch eine Spielverlegung gesucht.

Beide Vereine nehmen mit einer sehr dünnen Spielerdecke am Spielbetrieb teil. Es wurde auch über den Rückzug der Mannschaft des Vereins A zur Vermeidung von Ordnungsgebühren nachgedacht. Dieses würde aber nicht zum Erhalt des Damentischtennis auf Bezirksebene in der Oberpfalz beitragen.

Auch wenn es in der RVStO keine Grundlage für die Rücknahme der automatischen Ordnungsgebühr gibt entscheidet das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz, die Ordnungsgebühr wird dem Verein A erlassen.

(...)

gez.

Gerhard Eilers
Vorsitzender

gez.

Peter Fleckenstein
Beisitzer

gez.

Hans Brunner
Beisitzer